

und die in Mitverwaltung der Herren von Gültlingen stehenden Orte Zumweiler, Heselbronn und Lengenloch hinzukamen. Gleichzeitig wurden alle Güter, Rechte und Pflichten, die bisher mit diesen Ortschaften verbunden gewesen waren, mit an Württemberg abgetreten; auch mußte der Herzog für den Fall, daß die an Baden abgetretenen Güter zu Beanstandungen führen würden, durch Verpfändung der Ämter Besigheim und Mundelsheim Sicherheit leisten. Auch die Landstände willigten nach längerem Widerstreben in den Tausch ein. Und so wurde unter dem 25. Januar 1605 das Amt Altensteig gleichzeitig mit dem Amt Liebenzell dem Herzogtum Württemberg einverleibt. Nun hat allerdings der Markgraf im Jahr 1622 nochmals Einspruch gegen den Kauf erhoben. Der von Baden befürchtete Fall, daß die von Württemberg an Baden im Tausch abgetretenen Gebiete von ihren früheren Inhabern, den Klöstern, wieder zurückgefordert wurden, trat wirklich ein, als Baden-Durlach einige dieser Güter an Baden-Baden abtreten mußte. Es folgten lange Verhandlungen bei den höchsten Reichsbehörden. Erst nach mehr als 100jähriger Dauer kamen die Verhandlungen unter Herzog Karl Eugen im Jahre 1753 zu einem Abschluß, wobei Württemberg abermals große Opfer bringen mußte.

Stadt und Amt Altensteig samt den zugehörigen Flecken, die früher unter der Herrschaft der Grafen von Hohenberg, später der Markgrafen von Baden gestanden waren, kam nun an Württemberg und war mit seinen Nachbarn in den Ämtern Nagold und Wildberg wie früher unter einer Herrschaft. Die Zugehörigkeit zu Württemberg ist in Anbetracht der Lage diesseits vom Kamm des Schwarzwaldes und im Gebiet der Nagold durchaus naturgemäß. Die Verwaltung von Stadt und Bezirk erfuhr durch diesen Herrschaftswechsel keinerlei Veränderung: Vogt und Obervogt blieben wie bisher in ihrer Stellung. Altensteig blieb Amts-, später genannt Oberamtsstadt bis zum Jahr 1810.

### Die Kirchspielswälder des Bezirks

Eine ganz eigenartige Erscheinung, die wir sonst sehr selten treffen, sind die sogenannten Kirchspielswälder. Die Einrichtung geht ohne Zweifel auf die ältesten Zeiten, auf die Zeit der Verteilung von Grund und Boden zurück. Die Bewohner eines Dorfes hatten in der Regel ihre gesonderte Markung, innerhalb deren Zwing und Bann, d. h. Befehls- und Strafgewalt der Obrigkeit des Dorfes Geltung hatte. Es kam aber auch des öfteren vor, daß mehrere Dörfer ein kleineres oder größeres Acker- oder Waldgebiet gemeinsam besaßen und gemeinsam benutzten. So hatten z. B. mehrere Gemeinden bei Dornstetten ein großes gemeinsames Wald- und Weideland, das unter einem besonderen Beamten stand. In unserem Bezirk gab es in ähnlicher Weise zwei sogenannte Kirchspielswälder, den Altensteiger und den Eßringer Kirchspielswald; es sind Spuren vorhanden, die andeuten, daß es auch andere Gemeindeguppen dieser Art gab. Die

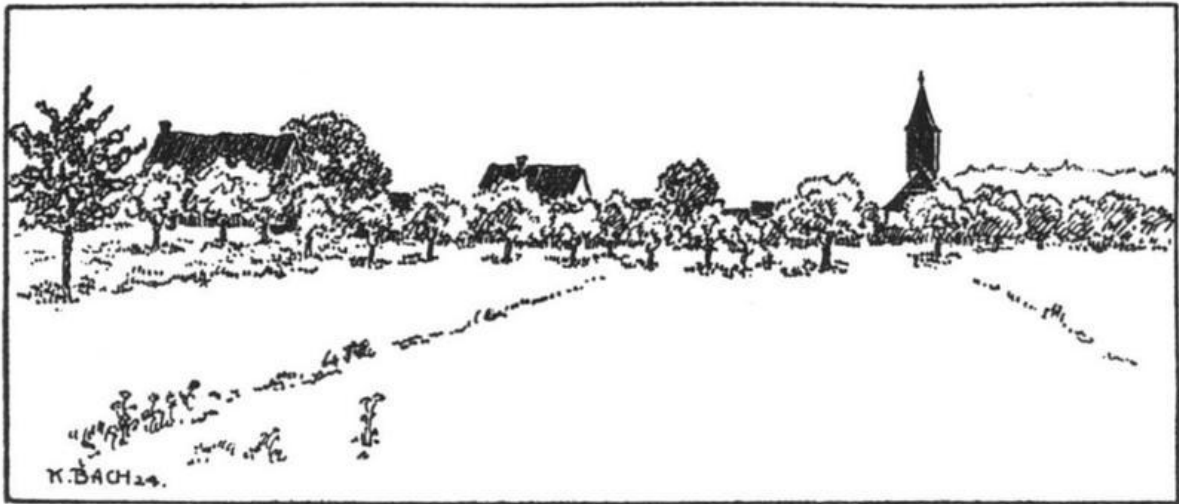


Bild 228: Lengenloch. Waldhufendorf.

Kirchen von Altensteig Dorf und Eßringen gehören zu den ältesten des Bezirks; beide umfaßten einen sehr ansehnlichen Umkreis und eine ganze Reihe von Ortschaften; die einen solchen Kirchenbezirk bildenden Gemeinden nannte man Kirchspiele (Spiel soviel als Bezirk). So erstreckte sich der Kirchspielswald von Altensteig ursprünglich von der Mündung des Köllbachs in die Nagold flußaufwärts bis zur Einmündung des Schnaitbachs, auch eines linken Nebenbachs der Nagold, von da bis zum Quellgebiet der Enz, dann gegen Oberweiler und von da wieder in das Köllbachtal. Die umgrenzte Fläche umfaßt ein Gebiet von nicht weniger als 10 151 Morgen (= 3450 Hektar). Die zur Benutzung dieser großen Waldfläche berechtigten Gemeinden waren die Gemeinden, die ursprünglich in das Kirchspiel Altensteig Dorf gehörten, nämlich Altensteig Stadt und Dorf, Zumweiler, Heselbronn, Lengenloch, Beuren, Ettmannsweiler, Simmersfeld, Fünfbronn und Enztal. Das Recht dieser Gemeinden bestand darin, aus diesen Waldungen das erforderliche Bau-, Brenn- und Nutzholz, Holz zu Zäunen, Eckerich und Streu unentgeltlich zu holen, das Vieh auf die Weide dahin zu treiben und die innerhalb dieses Gebiets gelegenen Gewässer zum Fischen zu benutzen. Geholt werden durfte aber nur, was zum unmittelbaren Bedarf erforderlich war; verkaufen durften die Nutzungsberechtigten nichts davon. Zur Aufsicht und Verwaltung waren vier Kirchspielsmänner bestellt, gewählt aus Bürgern der betr. Gemeinden. Am Kirchspielstag, der jährlich 1—2 Mal in Altensteig unter dem Vorsitz des Oberamtmanns stattfand, nahmen die Ortsvorsteher der betr. Gemeinden, ein Freiherr von Gültlingen, und weitere Gemeindevertreter teil.

Seit wann diese Einrichtung bestand, ist nicht genau bekannt; jedenfalls geht sie weit ins Mittelalter zurück. Die Sage erzählt, ein adeliges Fräulein, das auf dem Schloß in Altensteig gewohnt habe, habe diese Wälder für die armen Bewohner, die in die Kirche in Altensteig gehörten, gestiftet. Eine alte Urkunde nennt das Jahr 1286 als Jahr der Stiftung. Die Stiftung geschah jedenfalls zu einer Zeit, wo die Kirche in Altensteig Dorf noch die einzige Kirche vom

Röllbach bis zur Enz war. Wahrscheinlich ist, daß einer der Grafen von Hohenberg, denen jenes ausgedehnte Waldgebiet gehörte, und die für kirchliche und Armenzwecke stets eine offene Hand hatten, diese Stiftung gemacht hat, um neue Bewohner für jene damals noch menschenarme Gegenden anzulocken, ihnen die Ansiedlung zu erleichtern und zugleich um der Kirche dadurch einen festen Stützpunkt zu geben. Daß die Stiftung und ihre Nutzung mit der Zeit Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben hat, verstehen wir wohl, wenn wir bedenken, daß der Wert des Holzes und des Waldes überhaupt mit der Zeit immer höher eingeschätzt und der Begriff des Eigentums immer schärfer gefaßt wurde. Die ursprüngliche Art der Nutzung ist verständlich in einer Zeit, wo im ganzen Leben und Denken der Bewohner noch mehr patriarchalische Bräuche und Anschauungen herrschend waren. Verfehlungen gegen die bestehenden Weisungen wurden in Altensteig abgeurteilt, wo seit alter Zeit kraft kaiserlichen Rechts ein Hofgericht mit Stoß und Galgen sich befand. So wurden die alten Gerechtsame fortgeführt weit in Zeiten hinein, in denen ganz andere Anschauungen aufgekommen waren.

Nach langen Verhandlungen hat die württembergische Regierung im Jahre 1830 einen Vertrag herbeigeführt, durch den der noch vorhandene Waldbestand unter die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt worden ist.

Ähnlich bestand auch ein Kirchspielswald für die Pfarrei Effringen, die einst Alt- und Neubulach, Breitenberg,  $\frac{1}{2}$  Oberkollwangen, Liebelsberg, Oberhaugstett und Schönbronn umfaßte. Auch in Effringen bestand ein Kirchspielsgericht, das unter dem Vorsitz des Waldvogts in Wildberg oder des Vogts in Bulach abgehalten wurde. Ueber die näheren Verhältnisse des dabei in Betracht kommenden Waldes und seiner Nutzungen sind wir nicht näher orientiert. Auch scheint dieser Kirchspielswald schon im 16. Jahrhundert in andere Verwaltung übergegangen zu sein.

### **Verkehr und Verkehrswege zu Zeiten unserer Väter**

Das ganze wirtschaftliche Leben war einst ein anderes. Es war ganz auf den Orts- und Nahverkehr eingestellt. Man hatte weniger Bedürfnisse und befriedigte die meisten durch Eigenwirtschaft. Reisen und Güterverkehr waren nur in bescheidenem Maße nötig. Dazu kamen die vielen Verkehrshindernisse. Von Altensteig nach Nagold und von da nach Tübingen mußte man verschiedene herrschaftliche Gebiete passieren und so viel für Zoll, Brückengeld, Pflastergeld und andere Abgaben zahlen. Bettler und Gauner machten die Wege unsicher. Die Kutschen und Wagen waren sehr unvollkommen; man reiste meist zu Fuß oder zu Pferd. Dazu waren die Wege fast durchgängig sehr schlecht. Man denke sich in unserem Bezirk alle Talstraßen weg, sowie alle Straßen, die in Schlangenwindungen (Serpentinen) auf die Höhe führen. Dann bedenke man, daß die übrigen steilen, uns heute fast unwegsam erscheinenden Steigen (Altensteig—St. Annaberg, Röll-